

BUNDESLÄNDER



BUNDESLÄNDER



*Hey Tina!
Was lernt man in diesem Kapitel?*



*Ganz einfach Tim! Hier lernt man alles über die **österreichischen Bundesländer**. Du lernst, welche Aufgaben sie haben und welche Leistungen sie erbringen.*



Und wozu lernen wir das?



Damit wir wissen, wie das System funktioniert.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bundesländer allgemein	4
1.1 Symbole der Bundesländer	4
1.2 Bundesstaatliche Kennzeichen	5
1.3 Grundsatz	5
2 Beteiligung der Bundesländer an der Gesetzgebung	6
2.1 Mitwirkung der Länder durch den Bundesrat	7
2.2 Gesetzgebung durch die Länder	8
3 Beteiligung der Bundesländer an der Vollziehung	9
4 Organe der Länder	9
4.1 Der Landtag	10
4.2 Die Landesregierung	10
4.3 Der/die Landeshauptmann/frau	10
4.4 Konferenz der Landeshauptleute	11
4.5 Bezirkshauptmann/frau	12
4.5.1 Bezirksverwaltungsbehörden	12
4.5.2 Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden	13
4.6 Kontrollorgane der Länder	14
5 Finanzierung	14
6 Sonstige Mitwirkungsbereiche der Bundesländer	15
6.1 Die EU und die österreichischen Bundesländer	15

1. Bundesländer allgemein

Dass es in Österreich Bundesländer gibt, ist in der österreichischen Bundesverfassung geregelt und nennt sich „bundesstaatliches Prinzip“.

Der Artikel 2 des B-VG besagt „Österreich ist ein **Bundesstaat**“. Kennzeichen ist die Gliederung in einen Oberstaat (Bund) und mehreren Teilstaaten (Bundesländer).

Österreich hat neun Bundesländer:



Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien.

Das bundesstaatliche Prinzip bedeutet auch die Aufteilung der Aufgaben zwischen den neun österreichischen Bundesländern und der gesamtstaatlichen Regierung.

Das bundesstaatliche oder föderalistische Prinzip steht somit im Gegensatz zum zentralistischen, in dem Gesetzgebung und Vollziehung ausschließlich zentral ausgeübt werden.

Angesichts des Übergewichts der Bundeskompetenzen ist Österreich ein relativ schwach ausgeprägter Bundesstaat. Als ein wesentlicher Machtfaktor in der politischen Realität hat sich aber die verfassungsmäßig nicht verankerte Landeshauptleutekonferenz herausgebildet.

1.1 Symbole der Bundesländer

Jedes Bundesland hat eine eigene Landeshymne, eigene Flagge und eigenes Landeswappen. Jedes österreichische Bundesland besitzt ein Wappen, das auf historischen Grundlagen beruht, sowie davon abgeleitete Landesfarben. Die Flaggen der österreichischen Bundesländer werden mit oder ohne Wappen gezeigt. Amtlich verwendet, tragen sie immer das Wappen, jedoch darf auch die Bevölkerung Flaggen mit Wappen verwenden.



1.2 Bundesstaatliche Kennzeichen

Der bundesstaatliche Aufbau Österreichs ist durch folgende Elemente gekennzeichnet:

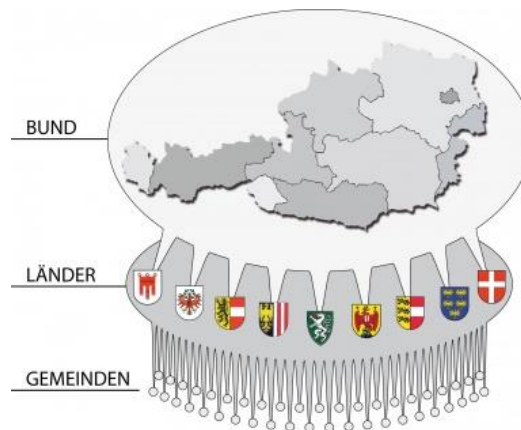
- Bund und Länder haben eine eigene Gesetzgebung.
- Bund und Länder haben eine eigene Vollziehung.
- Die Bundesländer wirken an der Verwaltung des Bundes durch die mittelbare Bundesverwaltung mit.
- Bund und Länder haben jeweils eigene Finanzwirtschaften, das heißt ein eigenes Budget.
- Die Länder haben eine relative autonome Landesgesetzgebung und Landesverwaltung.

1.3 Grundsatz

Als Grundsatz, um festzustellen, welche der drei vorhandenen Ebenen des Staates (Bund, Land, Gemeinde) Zuständigkeiten hat, ist das **Subsidiaritätsprinzip** anzuwenden.

Subsidiarität bedeutet: Nur das, was einzelne Gemeinden oder ein Bundesland nicht selbst leisten oder regeln können, soll subsidiär (das heißt wörtlich: hilfsweise) von der höheren Instanz geleistet oder geregelt werden. Hier ist darauf zu achten, dass zur Lösung von bestimmten Problemen zunächst immer die kleinere, sachnähere gesellschaftliche Einheit zuständig ist.





2 Beteiligung der Bundesländer an der Gesetzgebung

Die konkreten Zuständigkeiten von Bund und Ländern in Gesetzgebung und Vollziehung sind in den so genannten Kompetenzartikeln des Bundes-Verfassungsgesetzes (Artikel 10 bis 15) zu finden. Sie legen fest,

- was auf Bundesebene zu regeln ist,
- wo der Bund Grundsätze beschließt und die Länder für die Ausführungsgesetze zuständig sind,
- wo der Bund für die Gesetzgebung und die Länder für die Ausführung zuständig sind und
- wo die alleinige Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern liegt.

Die Länder wirken durch den Bundesrat auch an der Gesetzgebung des Bundes mit und sind im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung an der Vollziehung des Bundes beteiligt. Die Länder sind weiters befugt, völkerrechtliche Verträge mit anderen Staaten oder deren Teilstaaten abzuschließen.

Einige Beispiele für die Kompetenzverteilung:

Gesetzgebung von Bund und Ländern

- Mutterschutz-, Säuglings- und Jugendfürsorge,
- Krankenanstalten,
- Elektrizitätswesen.

Die alleinige Gesetzgebung üben die Länder derzeit beispielsweise aus

- im Bereich der Landesverfassung,
- im Baurecht, in der Wohnbauförderung,

- in der Raumordnung, im Natur- und Landschaftsschutz.

2.1 Mitwirkung der Länder durch den Bundesrat

Der Bundesrat bildet in Österreich neben dem Nationalrat die zweite Kammer des österreichischen Parlaments. Er ist der Vertretungskörper der Bundesländer auf Bundesebene. Der Vorsitzende des Bundesrates wird als Bundesratspräsident bezeichnet.


In der politischen Praxis hat der Bundesrat in Österreich nur sehr geringen Einfluss, da er in den allermeisten Fällen gegenüber dem Nationalrat nur ein suspensives Vetorecht besitzt, das vom Nationalrat durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beharrungsbeschluss übergangen werden kann. Damit ergibt sich – bis auf wenige Ausnahmen – nur eine bestenfalls aufschiebende Wirkung bei der Ablehnung eines Gesetzes.

Ein Zustimmungsrecht hat der Bundesrat in folgenden Fällen:

- Verfassungsgesetze und -bestimmungen, welche die Kompetenzen der Bundesländer einschränken.
- Gesetzliche Bestimmungen, welche die Rechte des Bundesrates selbst betreffen.
- Staatsverträge, welche Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Bundesländer regeln.

Die Anzahl der Sitze pro Bundesland wird per EntschlieÙung vom/von der Bundespräsident/in nach jeder allgemeinen Volkszählung nach der Einwohnerzahl der Bundesländer festgelegt und beträgt zwischen drei und zwölf Sitzen. Die einzelnen Bundesräte/innen werden von den jeweiligen Landtagen gewählt und dann in den Bundesrat entsendet. Der Bundesrat spiegelt in etwa die Zusammensetzung des jeweiligen Landtages wider. Dabei kommt der zweitstärksten Partei im jeweiligen Landtag zumindest ein Mitglied zu. Ansonsten erfolgt die Bestellung durch **Verhältnswahl**. Die Mitglieder des Bundesrates werden für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des jeweiligen Landtages gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder des jeweiligen Landtages sein, müssen zu diesem jedoch wählbar sein.

Die Mitglieder des Bundesrates üben ein **freies Mandat** aus. Den/die Bundesratspräsidenten/in stellt, im halbjährlichen Wechsel der Länder, jeweils die stärkste Fraktion eines Bundeslandes. Dabei erfolgt der Vorsitzwechsel alphabetisch nach Bundesland und korreliert mit jenem in der Landeshauptleutekonferenz.



Beim **Verhältnswahlrecht** wird versucht, die Mandate verhältnismäßig nach der Stimmverteilung zu strukturieren: Es werden also alle Wählerstimmen zusammengezählt und dann berechnet, wie viele Mandate die einzelnen Parteien erhalten.

Freies Mandat bedeutet, dass der gewählte Abgeordnete sein Mandat frei ausübt und dafür niemandem gegenüber verantwortlich ist. Der Abgeordnete als Träger des freien Mandats ist insbesondere an keine Aufträge der Wähler, seiner Partei oder seiner Fraktion gebunden.

2.2 Gesetzgebung durch die Länder

Gemäß der Bundesverfassung wird die Gesetzgebung der Länder durch die Landtage ausgeübt. Ein Einkammersystem ist damit zwingend vorgeschrieben. Direktdemokratische Elemente sind jedoch zulässig und wurden von den meisten Ländern auch eingeführt. Die weitere Ausgestaltung des Gesetzgebungsprozesses ist den Landesverfassungen beziehungsweise den Landtagsgeschäftsordnungen überlassen. Grundsätzlich sind in allen Ländern – wie auf Bundesebene – sowohl Regierungsvorlagen, als auch Gesetzesinitiativen von Abgeordneten möglich. Es überwiegen aber auch auf Landesebene Gesetzesanträge von Regierungsseite.

Korrelierend zur Einspruchsmöglichkeit des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren des Bundes besteht ein Einspruchsrecht der Bundesregierung gegenüber Landesgesetzen. Die Landtage können solche Einsprüche jedoch meist mit Beharrungsbeschlüssen überwinden. Landesgesetze sind vom jeweiligen Landeshauptmann im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Die Gesetzgebungskompetenzen der Länder sind jene, die in der Bundesverfassung nicht ausdrücklich dem Bund zugeordnet sind. Der Landtag ist dementsprechend zuständig für die Gesetzgebung in folgenden Bereichen:

- Jugendschutz,
- Gemeindeorganisation,
- Organisation der Landesbehörden,
- Kindergartenwesen,
- Natur- und Landschaftsschutz,
- Baurecht,
- Raumplanung,
- Wohnbauförderung,
- Abwasser- und Abfallbeseitigung,
- Straßenwesen (ausgenommen Bundesstraßen),
- Grundverkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken,
- Ausländergrundverkehr,
- Getränkesteuer,
- Jagd und Fischerei,
- Sport-, Schischul- und Bergführerwesen,
- Sozialhilfe und Behindertenfürsorge,
- Sittlichkeitspolizei,
- Katastrophenhilfe und Rettungswesen,
- Kulturförderung,
- Landwirtschaftsförderung und
- Spitalswesen.

3 Beteiligung der Bundesländer an der Vollziehung

Eine der Hauptaufgaben der Landesverwaltung ist der Vollzug der **mittelbaren Bundesverwaltung**.



Unter **mittelbarer Bundesverwaltung** wird in Österreich die Vollziehung von Bundesgesetzen durch solche Behörden verstanden, die nicht vom Bund selbst eingerichtet sind und betrieben werden, also keine Bundesbehörden, sondern Landesbehörden sind. Geregelt sind die Bestimmungen im Art. 102 B-VG.

Träger der mittelbaren Bundesverwaltung ist der/die Landeshauptmann/frau des jeweiligen Bundeslandes, der sich für die Vollziehung in I. Instanz der Bezirksverwaltungsbehörden bedient.

In II. Instanz steht dem/der Landeshauptmann/frau zur Vollziehung das Amt der jeweiligen Landesregierung als Hilfsorgan zur Verfügung, sofern nicht für bestimmte Angelegenheiten der Unabhängige Verwaltungssenat des betreffenden Landes zuständig ist. Seit 2014 gibt es jedem Bundesland ein Verwaltungsgericht.



Für jedes Bundesland gibt es ein **Verwaltungsgericht**. Die Verwaltungsgerichte entscheiden über Beschwerden, wenn jemand mit dem Ergebnis eines Bescheides einer Verwaltungsbehörde nicht einverstanden ist. Für den Bund gibt es ein Bundesverwaltungsgericht und ein Bundesfinanzgericht. In den Gesetzen ist genau geregelt, wann die Verwaltungsgerichte und wann das Bundesverwaltungsgericht oder das Bundesfinanzgericht angerufen werden kann. Entscheidungen der Verwaltungsgerichte können in bestimmten Fällen beim Verfassungsgerichtshof und beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden können. BGBl 51/2012

Der/die Landeshauptmann/frau ist in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung an die Weisungen des/r zuständigen Bundesministers/in gebunden und kann bei Nichtbeachtung vor dem Verfassungsgerichtshof zur Verantwortung gezogen werden.

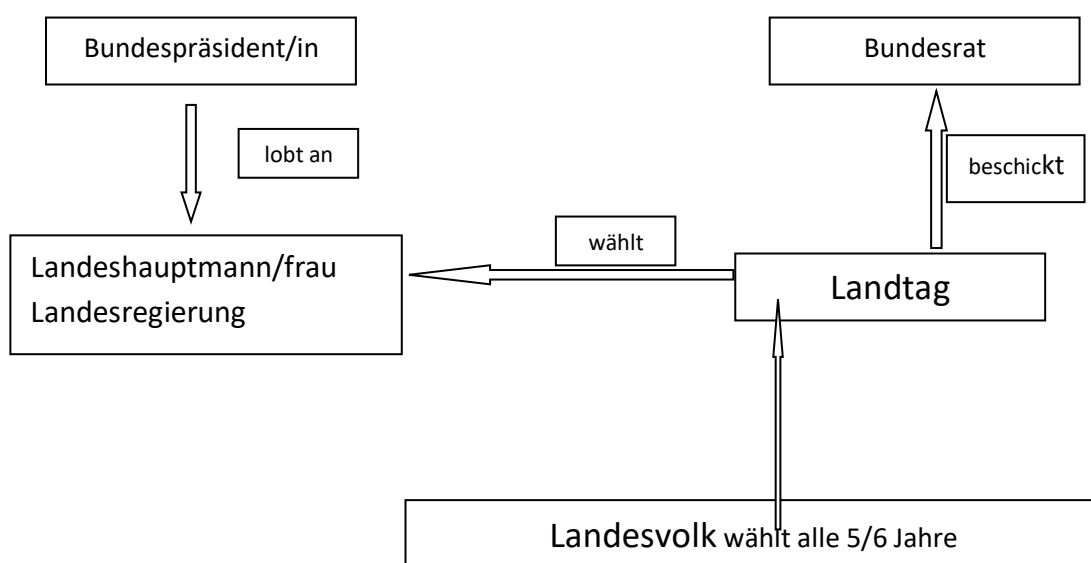
4 Organe der Länder

Auf Landesebene handeln der Landtag, die Landesregierung, der/die Landeshauptmann/frau und die Bezirkshauptmannschaften (Bezirksverwaltungsbehörden).

4.1 Der Landtag

Landtage sind die Landesparlamente der österreichischen Bundesländer. Die Abgeordneten der Landtage werden in allgemeinen, geheimen und persönlichen Wahlen aufgrund des Verhältniswahlrechts periodisch von den wahlberechtigten Staatsbürgern, die ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen Bundesland haben, gewählt. Die stimmenstärkste Partei, genauer der mitgliederstärkste Parlamentsklub, stellt üblicherweise den Landeshauptmann. Die Funktionsperiode des Landtages beträgt in Oberösterreich sechs, in allen anderen Ländern fünf Jahre.

Der Landtag im politischen System der Länder



<http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:Landesaufbau.svg&filetimestamp=20070608112209>

4.2 Die Landesregierung

Die Landesregierung ist das höchste Verwaltungsorgan des jeweiligen Bundeslandes in Österreich. Die Landesregierung wird vom Landtag gewählt und setzt sich aus dem/der Landeshauptmann/frau, dessen/deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und weiteren Mitgliedern der Landesregierung, den Landesräten, zusammen. Die Zahl der Landesräte/innen ist durch die jeweilige Landesverfassung festgelegt. In Wien ist der Stadtsenat zugleich die Landesregierung. Den Landesräten/innen ist zumeist ein Geschäftsbereich zugeteilt, dem sie vorstehen. Als Unterstützung zur Erfüllung der Aufgaben stehen ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes der Landesregierung zur Verfügung.

4.3 Der/die Landeshauptmann/frau

Der/die Landeshauptmann/frau ist entweder Vorsitzende/r eines Landtages oder einer Landesregierung.

Mit der Bundesverfassung von 1920 vereinigt der/die Landeshauptmann/frau in seiner/ihrer Funktion die Ämter des/der Vertreters/in der Bundesregierung im Land (er/sie ist de jure -Kraft Gesetzes- monokratisch für die mittelbare Bundesverwaltung verantwortlich).

Monokratie (griechisch: mono "allein, einzeln", krateîn "herrschen") ist der Oberbegriff für Organisationsformen der Alleinherrschaft "innerhalb einer sozialen oder politischen Einheit (Gruppe, Organisation, Staat)", bei denen die tatsächliche oder formelle letzte Entscheidungsgewalt bei lediglich einem Menschen liegt.

Das Bundes-Verfassungsgesetz räumt dem/der Landeshauptmann/frau eine besondere Stellung ein. Demnach ist er/sie der/die wichtigste Vertreter/in des Staates (des Bundes) auf Landesebene. Der/die Landeshauptmann/frau wird vom Landtag gewählt (Ausnahme: Wien) und vom/von der Bundespräsidenten/in angelobt. In seiner Eigenschaft als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung ist er der Bundesregierung verantwortlich. In der Ausübung der mittelbaren Bundesverwaltung wird er in der Regel aber durch das mit dem jeweiligen Ressort betraute Mitglied der Landesregierung (Landesrat) vertreten. In Wien ist der/die Bürgermeister/in gleichzeitig Landeshauptmann/frau und wird vom Gemeinderat gewählt.

Zu den Aufgaben eines/r Landeshauptmannes/frau gehören:

- Vertretung des Landes nach außen, gegenüber der Bundesregierung, gegenüber den anderen Ländern und gegenüber Privaten.
- Vorsitz der Landesregierung, Einberufung und Leitung der Sitzungen der Landesregierung.
- Angelobung der Mitglieder der Landesregierung (Landesräte).
- Kundmachung der Gesetzesbeschlüsse im Landesgesetzblatt.
- Ausübung der Bundesverwaltung auf Landesebene als gegenüber dem jeweiligen Bundesminister weisungsgebundenes Organ (mittelbare Bundesverwaltung), dazu gehören u. a. Gewerbe-, Wasser- und Forstrecht.
- in Krisenfällen Koordinator sämtlicher Behörden im Landesgebiet, einschließlich der Sicherheits- und Militärbehörden.
- Vertretung des Landes in internationalen Belangen (z. B. Ausschuss der Regionen im Rahmen der EU bzw. Arge Alp).

4.4 Konferenz der Landeshauptleute

In Österreich nicht gesetzlich verankert, aber realpolitisch einflussreich ist die Landeshauptleutekonferenz, in der der Landeshauptmann sein Bundesland vertritt.

Die Landeshauptleutekonferenz ist ein informelles, das heißt von der österreichischen Bundesverfassung nicht vorgesehenes, Treffen der neun Landeshauptleute. Sie ist das politisch wichtigste Gremium der Länderzusammenarbeit.

Bei Landeshauptleutekonferenzen wird versucht, eine gemeinsame Linie zur Vertretung der Interessen der einzelnen Bundesländer festzulegen, um dann mit dieser gemeinsamen

Position gestärkt, dem Bund in Verhandlungen gegenüberzutreten zu können. Sie tagt zweimal pro Jahr. Der Vorsitz zwischen den Ländern wechselt halbjährlich und nach alphabetischer Reihenfolge der Länder.

Die Landeshauptleutekonferenz fasst Beschlüsse nur einstimmig. Sie werden aufgrund des informellen Charakters der Treffen nicht veröffentlicht, sondern nur den Teilnehmern und der Bundesregierung, soweit sie davon betroffen ist, zugänglich gemacht. Diese Beschlüsse sind rechtlich unverbindlich, entfalten aber eine beachtliche politische Wirkung.

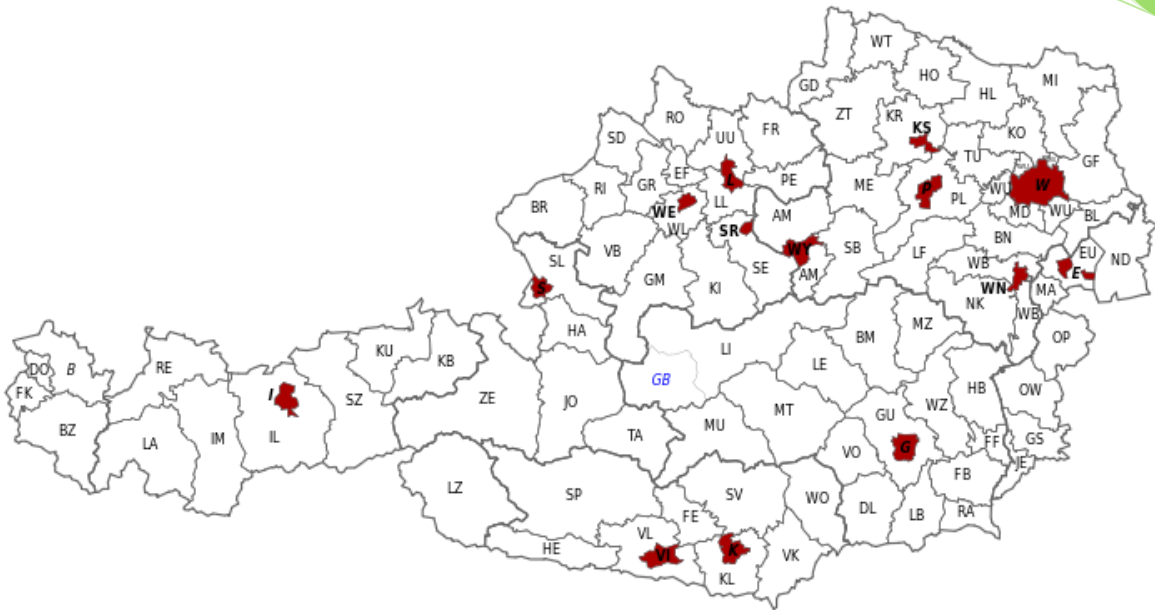
4.5 Bezirkshauptmann/frau

Der/die Bezirkshauptmann/frau ist ein/e von der jeweiligen Landesregierung bestellte/r Beamter/in und steht einer Bezirkshauptmannschaft (landläufig: die BH) vor. Dies ist eine allgemeine Verwaltungsbehörde eines politischen Bezirks bzw. Verwaltungsbezirks Österreichs in erster Instanz.

4.5.1 Bezirksverwaltungsbehörden

Bezirksverwaltungsbehörde ist die abstrakte Bezeichnung für eine Behörde der allgemeinen staatlichen Verwaltung in der I. Instanz. Ihre örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auf den ihr durch Landesgesetz zugewiesenen politischen Bezirk bzw. Verwaltungsbezirk. Das jeweilige Bundesland hat festzulegen, welche Gemeinden zu einem bestimmten politischen Bezirk zählen. Jede Gemeinde, die vom Landtag nicht mit Zustimmung der Bundesregierung zur Stadt mit eigenem Statut erhoben wurde, gehört einem politischen Bezirk an.

Mit Stand 1. Jänner 2017 bestehen in Österreich 79 Bezirkshauptmannschaften. Dazu kommen 15 Städte mit eigenem Statut, die die Bezirksverwaltung in ihrem Magistrat selbst besorgen.



4.5.2 Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden

Die Bezirkshauptmannschaft hat sowohl Aufgaben nach Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes (unterliegt hier den Weisungen der Landesregierung – II. Instanz), als auch nach Vorschriften des Bundes im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung (unterliegt hier den Weisungen des Landeshauptmannes – II. Instanz), zu erfüllen.



Einige Zuständigkeiten einer Bezirkshauptmannschaft:

- Amtsarzt
- Amtstierarzt
- Gewerbe-, Wasser-, (Straßen-)Verkehrsrecht
- Sozialamt
- Sicherheitspolizei
- Fremdenpolizei
- Forst- Jagd- und Fischereiverwaltung
- Gemeindeaufsicht
- Verwaltungsstrafsachen

Ausstellung und Verlängerung folgender Dokumente:

- Aufenthaltstitel von Drittstaatsangehörigen
- Führerschein
- Personalausweis
- Reisepass
- waffenrechtliche Urkunden
 - Waffenbesitzkarte
 - Waffenpass

Nicht zuständig ist die BH für **Statutarstädte** (hier werden die Aufgaben vom **Magistrat** wahrgenommen) sowie für das gesamte Justizwesen. In der Bundeshauptstadt (zugleich Bundesland) **Wien** bestehen keine Bezirkshauptmannschaften; auch hier fallen deren Aufgaben in die Zuständigkeit des Magistrats.

4.6 Kontrollorgane der Länder

Die Länder können auch eigene Landesvolksanwaltschaften und Landesrechnungshöfe einsetzen. Grundsätzlich sind Kontrollorgane wie Volksanwaltschaft und Rechnungshof gemeinsame Bund-Länder-Organen.

5 Finanzierung

Die österreichischen Bundesländer haben derzeit keine eigene Steuerhoheit, d.h. sie dürfen keine Steuern und Abgaben einheben. Dies obliegt dem Bund und den Gemeinden. Damit aber dennoch die zahlreichen Aufgaben eines Landes erfüllt werden können, gibt es den sogenannten „Finanzausgleich“ zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden.

Der Finanzausgleich regelt die finanziellen Beziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden und wird etwa alle vier bis sechs Jahre neu verhandelt. Im Zentrum steht das

Finanzausgleichsgesetz (FAG), das (hauptsächlich) die Aufteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben (Ertragsanteile) regelt. Bei diesen Abgaben handelt es sich um alle

großen Steuern, also zum Beispiel um die Lohn-, Umsatz-, Einkommens- und Körperschaftsteuer, deren Erträge nach bestimmten Schlüsseln aufgeteilt werden.

Ziel dieser Umverteilung ist

- ein angemessenes Wirtschaftswachstum zu sichern, das der steigenden Bevölkerungszahl, aber auch den zunehmenden Ansprüchen der Menschen an die Qualität der öffentlichen Verwaltung und der ökologischen Nachhaltigkeit gerecht wird.
- Die Herbeiführung einer als gerecht empfundenen Zuweisung von Mitteln an die einzelnen staatlichen Ebenen und an die einzelnen Länder und Gemeinden, um damit die Grundlage zu einer möglichst gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.
- Die Ermöglichung eines rechtzeitigen Übergehens auf neue Schwerpunkte öffentlicher Leistungen (wie. z.B Pflege und Altenbetreuung, Erreichen der Kyotoziele durch Ausbau des regionalen Infrastrukturangebotes, Ausrichtung der Wohnbauförderung an Klimaschutzziele).
- Das Setzen von Anreizen für Strukturverbesserungen, um den wirtschaftlichen Einsatz der knappen Ressourcen sichern zu helfen.

6 Sonstige Mitwirkungsbereiche der Bundesländer

Die Vertretung der Interessen der Bundesländer findet nicht nur in der Landeshauptleutekonferenz statt, sondern auch noch in anderen Bereichen.

6.1 Die EU und die österreichischen Bundesländer

Auf Grund der österreichischen Bundesverfassung haben die Bundesländer bei Vorhaben im Rahmen der EU Mitwirkungsrechte. Sie müssen unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der EU informiert werden. Liegt eine einheitliche Stellungnahme der Länder zu einem EU-Vorhaben vor, das eine Angelegenheit betrifft, die in die Gesetzgebung der Länder fällt, so ist diese Stellungnahme bindend.



Übersicht der Abkürzungen

Die wichtigsten Abkürzungen sind hier noch einmal übersichtlich dargestellt:

Abkürzung Bezeichnung

Art.	Artikel
-------------	---------

BGBI	Bundesgesetzblatt
-------------	-------------------

BH	Bezirkshauptmannschaft
-----------	------------------------

B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
-------------	--------------------------

EU	Europäische Union
-----------	-------------------

FAG	Finanzausgleichsgesetz
------------	------------------------

Glossar

**Begriff****Erklärung****Bundesstaat**

Der Artikel 2 des B-VG besagt „Österreich ist ein **Bundesstaat.**“ Kennzeichen ist die Gliederung in einen Oberstaat (Bund) und mehrere Teilstaaten (Bundesländer).

Freies Mandat

Freies Mandat bedeutet, dass der/die gewählte Abgeordnete sein Mandat frei ausübt und dafür niemandem gegenüber verantwortlich ist. Der/die Abgeordnete als Träger des freien Mandats ist insbesondere an keine Aufträge der Wähler, seiner Partei oder seiner Fraktion gebunden.

Mittelbare Bundesverwaltung

Unter **mittelbarer Bundesverwaltung** wird in Österreich die Vollziehung von Bundesgesetzen durch solche Behörden verstanden, die nicht vom Bund selbst eingerichtet sind und betrieben werden, also keine Bundesbehörden, sondern Landesbehörden sind. Geregelt sind die Bestimmungen im Art. 102 B-VG.

Monokratie

Monokratie (griechisch: mono "allein, einzeln", krateîn "herrschen") ist der Oberbegriff für Organisationsformen der Alleinherrschaft "innerhalb einer sozialen oder politischen Einheit (Gruppe, Organisation, Staat)", bei denen die tatsächliche oder formelle letzte Entscheidungsgewalt bei lediglich einem Menschen liegt.

Subsidiarität

Subsidiarität bedeutet: Nur das, was einzelne Gemeinden oder ein Bundesland nicht selbst leisten oder regeln können, soll subsidiär (das heißt wörtlich: hilfsweise) von der höheren Instanz geleistet oder geregelt werden. Hier ist darauf zu achten, dass zur Lösung von bestimmten Problemen zunächst immer die kleinere, sachnähere gesellschaftliche Einheit zuständig ist.

Verhältniswahlrecht

Beim **Verhältniswahlrecht** wird versucht, die Mandate verhältnismäßig nach der Stimmverteilung zu strukturieren: Es werden also alle Wählerstimmen zusammengezählt und dann berechnet, wie viele Mandate die einzelnen Parteien erhalten.

Verwaltungsgericht

Für jedes Bundesland gibt es ein **Verwaltungsgericht**. Für den Bund gibt es ein Bundesverwaltungsgericht und ein Bundesfinanzgericht. Es ist möglich, Beschwerde gegen einen Bescheid oder eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde an ein Verwaltungsgericht zu erheben. Die Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte können in gewissen Fällen beim Verfassungsgerichtshof und beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.

Wissensfragen



Jetzt seid Ihr an der Reihe und könnt durch die Beantwortung der folgenden Fragen euer Wissen unter Beweis stellen.

1. Welche Symbole eines Bundeslandes gibt es?
2. Was bedeutet der Begriff Subsidiarität?
3. Was ist der Bundesrat?
4. Was bedeutet die Abkürzung „FAG“?
5. Was besagt das „Bundesstaatliche Prinzip“?
6. Was wird beim Finanzausgleich aufgeteilt?
7. Welche Dokumente stellt eine Bezirkshauptmannschaft aus?
8. Was macht die Konferenz der Landeshauptleute?
9. Was heißt „mittelbare Bundesverwaltung“?
10. Was bedeutet der Begriff „Monokratie“?
11. Was bedeutet die Abkürzung „BH“?
12. Welche Ziele verfolgt der Finanzausgleich?
13. Was ist eine Bezirksverwaltungsbehörde?
14. Welche Stellung hat der/die Landeshauptmann/frau?
15. Was ist der Landtag?
16. Wie kennzeichnet sich der bundesstaatliche Aufbau Österreichs?
17. Wie viele Bundesländer hat Österreich und wie heißen sie?
18. Für welche Gesetzesmaterien ist ein Landtag zuständig?
19. Was regeln die Kompetenzartikel?

Arbeitsaufgaben



Zum Schluss bräuchte ich jetzt noch Eure Unterstützung bei der Bearbeitung der folgenden Aufgaben.



1. Erstelle eine Liste mit allen Bezirkshauptmannschaften deines Bundeslandes. Bist du in Wien zu Hause, so erstelle eine Liste der Bundesländer Niederösterreich und Burgenland.
2. Stelle Recherchen an und finde alle Symbole deines Bundeslandes und schreibe sie auf.
3. Finde heraus, wie sich in deinem Bundesland der Landtag und die Landesregierung zusammensetzen (politische Parteien) und wer die Personen sind, die eine Funktion ausüben und welche (LH, LR, samt Aufgaben).